

<b>Brandenburg Hochschulgesetz</b>	<b>Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis</b>	<b>Hauptberufliches Personal</b>	<b>Sonstiges Personal</b>	<b>Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung</b>	<b>Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre</b>
Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 04] , S.26, 59)	Die an der Hochschule tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Hochschulbedienstete) stehen im Dienst des Landes.  Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse einer obersten Dienstbehörde sowie Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers und Ausbilders auf die Hochschulen übertragen.	(BbgHG § 37) 1) Professoren 2) Juniorprofessoren (gilt nicht für FHs) 3) akademische Mitarbeiter (inkl. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter; Lehrkräfte für besondere Aufgaben)	(BbgHG § 51) Nebenberufliches Personal 1) Nebenberufliche Professoren 2) Honorarprofessoren 3) Außerplanmäßige Professoren 4) Privatdozenten 5) Lehrbeauftragte 6) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte	Professuren mit Schwerpunkt in der Forschung (nur FH), Lehrverpflichtung mind. 50% SWS der Professur ohne Schwerpunkt  (Hochschullehrer: überwiegend Aufgaben in der Forschung möglich, Freistellung für Forschungssemester mögl.)	Professuren und Juniorprofessuren mit Schwerpunkt in der Lehre (nur Uni) Lehrverpflichtung max. 50% (Prof.) / max.35% (Jun.prof.) mehr SWS als ohne Schwerpunkt  Lehrkräfte für besondere Aufgaben  (Hochschullehrer: überwiegend Aufgaben in der Lehre möglich)  Lehrbeauftragte
<b>Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien</b>		<b>Bemerkungen</b>			
<p><b>Hochschullehrer (Professoren/Juniorprofessoren)</b>  1) Hochschullehrer mit Schwerpunktbildung in der Lehre oder Forschung – entsprechende Professuren können eingerichtet werden (Schwerpunkt Lehre Uni; Schwerpunkt Forschung FH)  2) Hochschullehrern können überwiegend Aufgaben in Forschung oder Lehre übertragen werden  3) Angestelltenverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Zeit/Lebenszeit (bei Befristung max. 5 Jahre) ohne Probezeit; insbesondere bei Erstberufung Angestelltenverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Zeit (max. 2 Jahre)  4) Juniorprofessoren: Ernennung zu Beamten auf Zeit für bis zu 4 Jahre, Verlängerung auf 6 Jahre mögl. oder Angestelltenverhältnis  5) zusätzliche wiss. Leistungen im Rahmen einer Juniorprof., Tätigkeit als akad. Mitarbeiter an HS oder außeruniv. Forschungseinrichtung oder wiss. Tätigkeit in Wirtschaft/anderem gesell. Bereich oder Habilitation</p> <p><b>Berufungsverfahren</b>  1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren oder wenn sie einen Ruf an eine andere HS erhalten haben (siehe § 38)  2) wiss. Mitarbeiter der eigene Hochschule können nur in Ausnahmefällen (bei selben Voraussetzungen wie Juniorprofessor siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall)</p>		<p>(BbgHG § 38) „Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Im Ausnahmefall können sie auch dann berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund ausgezeichneter Lehr- und Forschungsleistungen einen Ruf an eine andere Universität oder Forschungseinrichtung erhalten haben. Akademische Mitarbeiter der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 5 vorliegen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden.“</p> <p>(BbgHG § 39) „Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen [...] werden im Rahmen einer Juniorprofessur, im Rahmen einer Tätigkeit als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- und Ausland erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.“</p> <p>(BbgHG § 40) „Art und Umfang der von Hochschullehrern wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Ihnen können überwiegend Aufgaben in der Forschung oder in der Lehre übertragen werden. [...] Zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer vom Präsidenten in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge auf Antrag für ein Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Über die Ergebnisse der durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist dem Dekan zu berichten. Eine Freistellung darf nur erfolgen, wenn der Hochschullehrer der zu erbringenden Lehrverpflichtung vor einer Freistellung nachgekommen ist. Eine Freistellung darf frühestens nach jedem siebten Semester gewährt werden.“</p> <p>(BbgHG § 45) „Universitäten können Professuren mit Schwerpunkt in der Lehre einrichten. Der Anteil dieser Professuren an der Gesamtzahl der Professorenstellen einer Universität darf 20 Prozent nicht übersteigen. Für die Einstellung als Professor mit Schwerpunkt in der Lehre gilt § 39 mit der Maßgabe, dass die pädagogische Eignung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 durch</p>			

<p><b>Akademische Mitarbeiter</b></p> <p>1) befristet oder unbefristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt</p> <p>2) Akademische Mitarbeiter: Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die über einen Hochschulabschluss verfügen</p> <p>3) Akademischen Mitarbeitern obliegen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule wissenschaftliche Dienstleistungen, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, nach Maßgabe ihrer Tätigkeitsbeschreibung.</p> <p><b>Lehrbeauftragte</b></p> <p>1) zur Ergänzung (an der HS für Film und Fernsehen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung ) des Lehrangebots</p> <p>2) Lehrbeauftragten nehmen die Lehraufgaben selbstständig wahr</p> <p>3) der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule, kein Dienstverhältnis (Lehrauftrag für max. 2 Semester; Umfang der Lehrtätigkeit weniger als 50% der Lehrverpflichtung hauptberuflicher Lehrkräfte)</p>	<p>erfolgreiche Absolvierung der Juniorprofessur mit Schwerpunkt in der Lehre oder durch eine vergleichbare Lehrqualifikation nachgewiesen wird. Die von Professoren mit Schwerpunkt in der Lehre wahrzunehmenden Aufgaben weisen nach Art und Umfang dauerhaft einen Schwerpunkt in der Lehre auf. Der Umfang ihrer Lehrverpflichtung übersteigt denjenigen von Professoren an Universitäten ohne Schwerpunkt in der Lehre um maximal 50 Prozent. Ein Wechsel zwischen einer Professur mit Schwerpunkt in der Lehre und einer Professur ohne Schwerpunkt in der Lehre ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 38 und 39 in Verbindung mit Satz 3 möglich. [...] Soweit Universitäten Professuren mit Schwerpunkt in der Lehre vorsehen, können sie auch Juniorprofessuren mit Schwerpunkt in der Lehre einrichten. Der Anteil dieser Juniorprofessuren an der Gesamtzahl der Juniorprofessorenstellen einer Universität darf 20 Prozent nicht übersteigen. Der Umfang ihrer Lehrverpflichtung kann die maximale Lehrverpflichtung von Juniorprofessoren ohne Schwerpunkt in der Lehre um maximal 35 Prozent übersteigen.“</p> <p>(BbgHG § 45) „Fachhochschulen können Professuren mit Schwerpunkt in der Forschung einrichten. Der Anteil dieser Professuren an der Gesamtzahl der Professorenstellen einer Fachhochschule darf 20 Prozent nicht übersteigen. Der Umfang der Lehrverpflichtung von Professoren mit Schwerpunkt in der Forschung darf maximal 50 Prozent unter der Lehrverpflichtung von Professoren an Fachhochschulen ohne Schwerpunkt in der Forschung liegen. Für die Einstellung als Professor mit Schwerpunkt in der Forschung gilt § 39 mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b erfüllt sein müssen oder zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b besondere wissenschaftliche Leistungen in der Forschung nachgewiesen werden. Die Übernahme einer Professur mit Schwerpunkt in der Forschung ist auch vorübergehend möglich.“</p> <p>(BbgHG § 47) „Akademischen Mitarbeitern obliegen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule wissenschaftliche Dienstleistungen, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, nach Maßgabe ihrer Tätigkeitsbeschreibung. Sie werden in nach Maßgabe des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes befristeten oder unbefristeten Angestelltenverhältnissen beschäftigt. Soweit Akademische Mitarbeiter Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Die Tätigkeitsbeschreibungen stehen unter dem Vorbehalt jederzeit möglicher Änderung nach dem Bedarf der Hochschule.“</p> <p>(BbgHG § 56) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An der Hochschule für Film und Fernsehen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. [...] Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; er begründet kein Dienstverhältnis. Er wird für längstens zwei Semester von dem Dekan erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.“</p> <p><b>Schreibweise Personalkategorien</b> BbgHG: z.B. „Professoren“</p>
<p><b>Link Hochschulgesetz</b></p>	<p><a href="http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47454.de">http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47454.de</a></p>
<p><b>LHG-Entwürfe</b></p>	